

Synopse zur achten Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin

<p align="center">Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin</p> <p align="center">vom 27. Juni 2023</p>	<p align="center">Achte Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin</p> <p align="center">vom xx.xx.2023</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 27. Juni 2023 auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018, die zuletzt am 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 994), die zuletzt am 25. November 2019 (ABl. S. 1032) geändert worden ist, folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 3015), die zuletzt am 25. November 2019 (ABl. S. 2898) geändert worden ist, beschlossen:</p>	<p>Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am xx.xx.xxxx folgende Änderung der Weiterbildungsordnung auf Grund des § 15 Absatz 2 Nr. 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt am 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 994), die zuletzt am 25. November 2019 (ABl. S. 1032) geändert worden ist, folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 3015), die zuletzt am 27. Juni 2023 (ABl. S. 3884, 3885), geändert worden ist, beschlossen:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>
<p>§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung</p> <p>(1) Apothekerinnen und Apotheker können sich in folgenden Gebieten weiterbilden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeinpharmazie 2. Klinische Pharmazie 3. Pharmazeutische Analytik und Technologie 4. Arzneimittelinformation 5. Toxikologie und Ökologie 6. Theoretische und Praktische Ausbildung 7. Öffentliches Pharmaziewesen 	<p>§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung</p> <p>(1) Apothekerinnen und Apotheker können sich in folgenden Gebieten weiterbilden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeinpharmazie 2. Klinische Pharmazie 3. Pharmazeutische Analytik und Technologie 4. Arzneimittelinformation 5. Toxikologie 6. Theoretische und Praktische Ausbildung 7. Öffentliches Pharmaziewesen 	<p>Streichung der Bezeichnung „Ökologie“</p> <p>Anpassung an die Musterweiterbildungsordnung der Bundesapothekerkammer vom 6. Mai 2003, zuletzt geändert am 9. Mai 2023</p>

<p>§ 3 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung</p> <p>(7) Neben den weiterbildungsbegleitenden Seminaren nach Absatz 6 können auch E-Learning-Angebote anerkannt werden. Bezogen auf die Gesamtstundenzahl der Seminare dürfen diese jedoch maximal 20 Prozent der abzuleistenden weiterbildungsbegleitenden Seminare ersetzen.</p>	<p>§ 3 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung</p> <p>Ersatzlose Streichung</p>	<p>Der Abs. 7, welcher neben den weiterbildungsbegleitenden Seminaren die Anerkennung der E-Learning Angebote regelt, soll gestrichen werden.</p> <p>Es soll keine Unterscheidung bezüglich des Lehrformats stattfinden. Sowohl Präsenz- als auch Onlineseminare sollen unter § 3 Abs. 6 WeibiO gefasst werden.</p> <p>Mit Entfall des S. 1 soll entsprechend auch der S. 2 entfallen. Dies bewirkt, dass die Teilnahme an digitalen Lehrformaten nicht gedeckelt werden. Die Vorgehensweise entspricht den von der BAK empfohlenen Qualitätskriterien für Qualifizierungsmaßnahmen, welche keine Begrenzung der Stundenzahl vorsieht.</p>
<p>§ 8 Überprüfung des Weiterbildungserfolges</p> <p>(1) Die Überprüfung des Weiterbildungserfolges wird von dem Ausschuss für Weiterbildung der Apothekerkammer auf Antrag des oder der Weiterzubildenden vorgenommen.</p> <p>(2) Die Apothekerkammer entscheidet über die Anerkennung auf Grund einer Überprüfung des Weiterbildungserfolges. Die Überprüfung wird von dem Weiterbildungsausschuss und von</p>	<p>§ 8 Überprüfung des Weiterbildungserfolges</p> <p>(1) Die Überprüfung des Weiterbildungserfolges wird von dem Ausschuss für Weiterbildung und von dem für das Gebiet oder den Bereich zuständigen Prüfungsausschuss der Apothekerkammer auf Antrag des oder der Weiterzubildenden vorgenommen.</p> <p>(2) S. 1 und S. 2 entfallen ersatzlos</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung. In Abs. 1 sollen die Gremien Weiterbildungsausschuss und Prüfungsausschuss genannt, wodurch erkennbar wird, dass beide Gremien an der Überprüfung des Weiterbildungserfolges beteiligt sind. Durch die eindeutige Feststellung werden die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 überflüssig und können gestrichen werden.</p>

dem für das Gebiet oder den Bereich zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen.		
<p>§ 10 Prüfung</p> <p>(5) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss mehrheitlich fest, ob der oder die Weiterzubildende die Prüfung bestanden hat. Der oder die Weiterzubildende wird im Anschluss an die Prüfung mündlich über das Ergebnis informiert. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Ausschuss für Weiterbildung das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.</p>	<p>§ 10 Prüfung</p> <p>(5) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss mehrheitlich fest, ob der oder die Weiterzubildende die Prüfung bestanden hat. Der oder die Weiterzubildende wird im Anschluss an die Prüfung mündlich über das Ergebnis informiert. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Ausschuss für Weiterbildung das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.</p>	<p>Damit wird verdeutlicht, dass die Apothekerkammer für das Ausstellen der Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung zuständig ist. Somit kann die Geschäftsstelle nach erfolgreicher Prüfung das Zeugnis (mit Unterschrift der Präsidentin) an den Prüfling übersenden. Dadurch entsteht keine Gefahr der Unterzeichnung einer Urkunde ohne bestandene Prüfung. Dem Weiterbildungsausschuss muss nach S. 3 nur das Prüfungsergebnis mitgeteilt werden. Es bedarf keiner Zustimmung zur Ausstellung der Urkunde.</p>
<p>§ 12 Bezeichnungen</p> <p>(1) Für die in § 2 Absatz 1 genannten Gebiete werden die folgenden Bezeichnungen festgelegt:</p> <p>5. Fachapotheker/Fachapothekerin für Toxikologie und Ökologie</p>	<p>§ 12 Bezeichnungen</p> <p>(1) Für die in § 2 Absatz 1 genannten Gebiete werden die folgenden Bezeichnungen festgelegt:</p> <p>5. Fachapotheker/Fachapothekerin für Toxikologie</p>	<p>Redaktionelle Änderung Siehe Begründung zu § 2 Weiterbildungsordnung</p>
<p>§ 13 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen</p>	<p>§ 13 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen</p> <p>(3) Die Berechtigung, eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung,</p>	<p>Damit werden alle zukünftigen Fälle umfasst. Sowohl bei der Änderung als auch bei der Abschaffung eines</p>

	Zusammenlegung oder Abschaffung eines Gebietes oder Bereichs bestehen. Es besteht die Möglichkeit einen Antrag zum Führen einer gleichgestellten Bezeichnung zu stellen, wenn sich lediglich der Name des Gebietes oder Bereichs ändert, ohne dass sich die Anforderungen im Wesentlichen ändern.	Gebietes bleibt die Berechtigung die Bezeichnung zu führen bestehen. Satz 2 sieht die Möglichkeit für Apotheker:innen vor, auf Antrag die Anerkennung zum Führen der aktuellen, gleichgestellten Bezeichnung nach § 12 erteilt zu bekommen.
§ 17 Übergangsbestimmungen	§ 17 Übergangsbestimmungen (3) Die Anerkennung als „Fachapotheker/Fachapothekerin für Toxikologie und Ökologie“ nach der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin ist der Anerkennung als „Fachapotheker/Fachapothekerin für Toxikologie“ im Sinne von § 12 Absatz 1 Nr. 5 gleichgestellt. Die Bezeichnung kann weitergeführt werden.	Die Übergangsbestimmung regelt die Gleichstellung der Gebiete „Toxikologie und Ökologie“ zum aktualisierten Gebiet „Toxikologie“.
§ 18 Inkrafttreten Diese Weiterbildungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.	§ 18 Inkrafttreten Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft	Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird vss. erst nach dem 01.01.2024 sein, so dass es zu keiner Überschneidung mit der Veröffentlichung der 7. Änderung der Weiterbildungsordnung kommt.
Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin 5. Gebiet Toxikologie und Ökologie Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang	Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin 5. Gebiet Toxikologie Toxikologie ist die Wissenschaft der schädlichen Wirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer Noxen auf Lebewesen und Ökosysteme. Die Toxikologie untersucht dabei die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Stoffen	Anpassung an die Musterweiterbildungsordnung der Bundesapothekerkammer vom 6. Mai 2003, zuletzt geändert am 9. Mai 2023

stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziel

Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung und Risikominimierung gesundheitsschädlicher Stoffe,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

oder Stoffgemischen auf Lebewesen, insbesondere auf den Menschen. Ihre Aufgabe ist es, die Art und das Ausmaß von Schädwirkungen zu erfassen, mögliche Gefährdungen vorherzusagen und das Risiko bei einer gegebenen oder angenommenen Exposition abzuschätzen sowie eine Bewertung abzugeben. Hierbei kommen sowohl Laboruntersuchungen als auch deskriptive Methoden zur Gefährdungs-, Expositions- und Risikobewertung und zur Beratung zum Einsatz.

Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass in diesem Gebiet weitergebildete Apothekerinnen und Apotheker

- geeignete Analyseverfahren anwenden, entwickeln und validieren, um Fremdstoffe in unterschiedlichen Matrices zu bestimmen,
- Informationen ermitteln und prüfen, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu beurteilen,
- geeignete experimentelle toxikologische Prüfmethode anwenden, entwickeln und validieren, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu bestimmen,
- toxikologische Risikobewertungen erstellen,
- die Auswirkungen von Stoffen auf die Ökosysteme untersuchen, Messungen veranlassen, die Ergebnisse bewerten und Empfehlungen zum Umgang mit Umweltgefahren abgeben,
- über Vergiftungen beraten und zum Bevölkerungsschutz beitragen,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen und adäquate Qualitätssicherungssysteme anwenden,
- interdisziplinär zusammenarbeiten und dabei ihre Fachkenntnisse zum Wohl der Gemeinschaft einbringen.

<p>Weiterbildungszeit und Durchführung 36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich.</p> <p>Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den aktuellen Informationen zur Durchführung und den aktuellen Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.</p> <p>Anrechenbare Weiterbildungszeiten:</p> <p>Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pharmazeutischer Analytik oder - Pharmazeutischer Analytik und Technologie <p>bis zu sechs Monaten Weiterbildung in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliches Pharmaziewesen 	<p>Weiterbildungszeit und Durchführung 36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Weiterbildungsstätten sind Institute, Industrieabteilungen, Giftinformationszentren, Konformitätsbewertungsstellen und andere Einrichtungen, die im Bereich analytischer, klinischer, experimenteller, regulatorischer und forensischer Toxikologie sowie Umwelttoxikologie tätig sind und andere Institutionen, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich.</p> <p>Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den aktuellen Informationen zur Durchführung und den aktuellen Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.</p> <p>Anrechenbare Weiterbildungszeiten:</p> <p>Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pharmazeutischer Analytik oder - Pharmazeutischer Analytik und Technologie <p>bis zu sechs Monaten Weiterbildung in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliches Pharmaziewesen 	
<p>9. Bereich Ernährungsberatung Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.</p>	<p>9. Bereich Ernährungsberatung Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, der sich damit befasst,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Entstehung und Manifestation ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Krankheiten vorzubeugen, - die Entwicklung ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Erkrankungen günstig zu beeinflussen bzw. einer Verschlechterung entgegenzuwirken, - gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten zu fördern und Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu 	<p>Anpassung an die Musterweiterbildungsordnung der Bundesapothekerkammer vom 6. Mai 2003, zuletzt geändert am 9. Mai 2023</p>

<p>Weiterbildungsziel Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen), - zu Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen, - über enterale und parenterale Ernährung, - über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbedingten und -mitbestimmten Krankheitsbildern, - über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung - in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung, für die Motivation der Patientinnen und Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens. 	<p>vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.</p> <p>Weiterbildungsziel Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass weitergebildete Apothekerinnen und Apotheker</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ernährungsberatungen durchführen, über gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten informieren, Ernährungsanalysen durchführen, daraus Ernährungsprobleme ableiten und gemeinsam mit den Patientinnen und Patienten Strategien für eine Ernährungsumstellung erarbeiten, - besondere Lebensphasen und -situationen bei der Ernährungsberatung berücksichtigen und individuell informieren und beraten, - über enterale und parenterale Ernährung sowie zur Arzneimittelapplikation über Ernährungssonden beraten und Ärzte, Pflegekräfte, Patienten sowie deren Angehörige bei der Durchführung dieser Ernährungsform unterstützen, - den Einfluss der Ernährung auf Prävention, Verlauf und Pharmakotherapie ernährungsbedingter sowie ernährungsmedizinisch relevanter Erkrankungen bewerten und darüber beraten, - nach Informationen und evidenzbasierten Daten der Ernährungswissenschaft systematisch recherchieren und diese in der Beratung nutzen und rechtliche Bestimmungen zur Ernährungsberatung berücksichtigen, - strukturiert beraten und dabei geeignete Kommunikationsmodelle sowie Gesprächsführungstechniken berücksichtigen. 	
<p>Weiterbildungszeit und Durchführung Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.</p>	<p>Weiterbildungszeit und Durchführung Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare von mindestens 100 Seminarstunden ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den</p>	

	geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.	
<p>11. Bereich Geriatrische Pharmazie Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass weitergebildete Apotheker und Apothekerinnen</p> <p>Spiegelstrich 4 - Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patientinnen und Pateinten planen und durchführen,</p>	<p>11. Bereich Geriatrische Pharmazie Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass weitergebildete Apotheker und Apothekerinnen</p> <p>Spiegelstrich 4 - Fortbildungsmaßnahmen für Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patientinnen und Pateinten planen und durchführen,</p>	Anpassung an die weibliche Geschlechtsform
<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.</p>	